



## Welche besonderen Rechtsvorschriften gelten für das Fahrpersonal?

Die **VO 561/2006 EG** des EU-Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Sie regelt insbesondere die zulässigen Lenk- und Ruhezeiten.

Die **VO 3821/85 EWG** des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr. Sie regelt insbesondere die Pflicht zum Einbau eines Kontrollgerätes und die Benutzung des Kontrollgerätes.

Das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (**AETR**).

Das AETR trifft im Wesentlichen den EU- Vorschriften entsprechenden Regelungen für grenzüberschreitenden Verkehre mit den Vertragsstaaten des AETR (wozu fast alle Europäischen Staaten gehören). Die Bestimmungen sind der VO 561/2006 EG zu entnehmen.

Das **FPersG** (Fahrpersonalgesetz) enthält u.a. Zuständigkeitsregelungen und Bußgeldvorschriften.

Die **FPersV** (Fahrpersonalverordnung) enthält insbesondere die nationalen Abweichungen von den europäischen Bestimmungen, so etwa hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Sozialvorschriften und die Regelung über Bescheinigungen über arbeitsfreie Tage.

### Die **VO 2135/98 EG**

Das **BKrfQG** (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz) enthält u.a. Vorschriften zum Mindestalter des Fahrpersonals, der notwendigen Grundqualifikation und der Pflicht zur regelmäßigen Weiterbildung.

Die **BKrfQV** (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung) regelt insbesondere den Nachweis der Grundqualifikation und der regelmäßigen Weiterbildung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte

Das **ArbZG** (Arbeitszeitgesetz) enthält u.a. Regelungen zur Wochenarbeitszeit für Beschäftigte im Straßentransport, Bestimmungen dazu, was nicht als Arbeitszeit gilt sowie Vorschriften zu den Ruhepausen und der Ruhezeit. Dem ArbZG unterliegen nur abhängig Beschäftigte, nicht dagegen selbstständige Fahrer (Arbeitnehmer, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen = Arbeitgeber).

**Stadtbusfahrer.de**

... wir helfen Dir gern!

**A**nforderungen **G**esetzmäßigkeit **A**rbeitsbedingungen